

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohwacht

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Alt Hohwacht / Strandstraße“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Alt Hohwacht / Strandstraße“ hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **19.07.2023 bis einschließlich 04.08.2023** öffentlich ausgelegt. Im selben Zeitraum erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen erfolgten folgende Änderungen und Ergänzungen der Planungsunterlagen:

- **Änderung von zeichnerischen Bestimmungen (hier: Planzeichnung Teil A) und textlichen Festsetzungen (hier: Text Teil B):**
 - Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche (hier: Baufensteranpassung)
 - Änderung der mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
 - Ergänzung der Überschreitungsmöglichkeiten (Baulinie und Baugrenze) für Gebäudeteile
 - Ergänzung der Festsetzung zum abweichendem Maß der Tiefe der Abstandsflächen
 - Korrektur der Raumbezeichnungen hinsichtlich Mindesthöhen
 - Ergänzung von Deichschutzstreifen gemäß § 65 Landeswassergesetz Schleswig – Holstein
 - Ergänzung von Bauverbotsstreifen gemäß § 82 Landeswassergesetz Schleswig - Holstein

- **Änderung und Ergänzungen von Hinweisen**
 - Ergänzung der Definition zum Bestandsschutz
 - Ergänzung von Vorgaben im Bereich des Hochwasserrisikogebietes
 - Ergänzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- **Änderung und Ergänzung der Begründung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohwacht hat in ihrer Sitzung am 14.09.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet „Alt Hohwacht / Strandstraße“ der Gemeinde Hohwacht sowie die Begründung gebilligt und deren Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 12.10.2023 bis einschließlich zum 11.11.2023

in der Amtsverwaltung Lütjenburg, 24321 Lütjenburg, Neverstorfer Straße 7, Zimmer 0.04, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-luetjenburg.de eingestellt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt gekennzeichnet.



Folgende umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

Landschaftsplan der Gemeinde Hohwacht (Stand: 1993)	(1)
Fachbeitrag zum Artenschutz (Stand 01.09.2023)	(2)
vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	(3)
Landesplanung – Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Stellungnahme vom 08.08.2023	(3 / 1)
Kreisplanung Plön Stellungnahme vom 08.08.2023	(3 / 2)
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 11.07.2023	(3 / 3)
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 26.07.2023	(3 / 4)
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 10.07.2023	(3 / 5)
AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 03.08.2023	(3 / 6)
NABU Lütjenburg Stellungnahme vom 05.07.2023	(3 / 7)

Die o. g. Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen. Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, Schutzobjekte	
Lebensraumtypen, Strukturräume, Biotopdichte, Biotopwertigkeit, Naturraum Küste, Überlagerung von Naturschutz und Erholungsfunktionen	(1)
rechtliche Grundlagen, Beschreibung des Vorhabengebietes und der artenschutzrechtlichen Auswirkungen, Datengrundlagen und Methodik, Ergebnisse der Datenauswertung, der Konfliktanalyse und der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	(2)
Artenschutzfachbeitrag, Eingriffs-/ Ausgleichsabgleich	(3 / 2)
keine Waldflächen innerhalb des Plangebietes und in einem Bereich von 30 m angrenzend außerhalb des Plangebietes	(3 / 5)
Schutz von Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen, Reglementierung von Außenbeleuchtungsanlagen	(3 / 6)
Mensch, menschliche Gesundheit:	
Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung, Struktur- und Qualitätsverbesserung, Stärkung des örtlichen und regionalen Tourismus, Aufenthaltsqualität, besondere Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch	(3 / 1)
Aufwertung der touristischen Infrastruktur in Alt-Hohwacht	(3 / 2)
Wasser	
150 m Gewässerschutzstreifen, Inaussichtstellung einer Ausnahme von § 35, Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG, Abwassersatzung, Aussagen und Nachweis über Niederschlagswasserbeseitigung, A-RW1, Fachbeitrag Entwässerungskonzept Niederschlagswasser, zentrale Niederschlagswasserkanalisation mit Einleitung in ein Fließgewässer	(3 / 2)
Bau- und Nutzungsverbote innerhalb des Plangebietes aufgrund von Belangen des Küstenschutzes sowie Hochwasserrisikogebietes (Nutzungsverbot an Deichen gem. § 70 LWG (5 m Schutzstreifen), Bauverbot gem. § 82 Abs.1 Nr.1 (Landesschutzdeich, 25 m Bauverbotsstreifen) sowie Bauverbot gem. §82 Abs.1 Nr.4 (Hochwasserrisikogebiet)	(3 / 4)
Zulässigkeit von baulichen Anlagen (Schwimmbecken) i.V.m. zunehmender Wasserknappheit zu hinterfragen	(3 / 7)
Kultur und sonstige Sachgüter	
Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmal vorhanden	(3 / 2) (3 / 3)

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per Email an julia.goettsche@amt-luetjenburg.de gesandt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Lütjenburg, den 04.10.2023

Amt Lütjenburg
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrag


(Göttsche)

